

# VERKAUFS UND LIEFERBEDINGUNGEN

## 1. WIRKSAMKEIT VON VEREINBARUNGEN:

1.1. Nachstehende Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Folgeaufträge, bei denen der Verkäufer nicht ausdrücklich darauf hinweist.

1.2. Abweichende Bedingungen des Käufers widerspricht der Verkäufer hiermit ausdrücklich.

## 2. VERTRAGSSCHLUSS:

2.1. Die Verkaufsangebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind.

## 3. PREISE, EDELMETALLANLIEFERUNG UND ZAHLUNG:

3.1. Die in den Angeboten des Verkäufers genannten Preise sind grundsätzlich unverbindlich. Eine Vertragsbindung tritt zu, in, in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise ein:

- wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die unvorhersehbar nach Vertragsabschluss entstanden sind,
- durch die Veränderung der Preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sind
- dem Käufer innerhalb angemessener Frist angezeigt werden,
- und der Verkäufer sich bei Eintritt der kosten steigenden Faktoren nicht im Leistungsverzug befindet.

Bei Preiserhöhungen, welche die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise um mehr als 10% übersteigen, steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Die Preise gelten nur für den einzelnen Auftrag; Nachbestellungen gelten jeweils als neue Aufträge.

3.2. Die Preise des Verkäufers verstehen sich ab Lieferort einschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung und sonstiger Nebenkosten, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlichen vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.3. Die Fertigung der bestellten Ware ist bei Facongeschäften von der vorherigen Anlieferung der benötigten Edelmetallmenge durch den Käufer abhängig. Die Anlieferung des Edelmetalls erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mit der Anlieferung geht das Edelmetall in das Eigentum des Verkäufers über. Es wird dem Käufer auf Metallkonto gutgeschrieben. Bei verspäteter Anlieferung ist der Käufer zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Wird das Edelmetall durch den Käufer nicht angeliefert und dem Verkäufer auch keine Zahlung zum Ankauf desselben geleistet, gilt der Edelmetallkurs des Liefertages.

3.4. Die Rechnungen des Verkäufers sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung ist bewirkt, sobald der Verkäufer über den Betrag endgültig verfügen kann. Ein Skonto wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn der Käufer sich mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.

3.5. Im Falle des Verzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe der banküblichen Debitzinsen berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

3.6. Werden angekündigte Mindestordermengen unterschritten, kann der Verkäufer einen Aufschlag von 100% auf den Faconpreis berechnen.

3.7. Der Verarbeitungsabgang ist je nach Produkt und Legierung unterschiedlich und kann vom Verkäufer nach Bedarf geändert werden.

3.8. Wechsel und Schecks werden nur zahlungs- halber angenommen. Wechsel nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsel und Scheckbetrags im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen. Werden aufgrund Verschludens des Käufers Wechsel bzw. Schecks nicht eingelöst, so werden die durch diese gedeckten Forderungen und sämtliche weiteren Forderungen gegen den Käufer sofort fällig.

3.9. Dem Käufer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden.

3.10. Alle Forderungen gegen der Käufer werden sofort fällig, wenn

- der Käufer mit der Bezahlung einer Forderung in Verzug gerät,
- in seinen Vermögensverhältnissen nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder dem Verkäufer bekannt wird,
- er geltend macht, zur rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag nicht in der Lage zu sein oder
- er gegen für den Verkäufer wesentliche vertragliche Vereinbarungen, einschließlich dieser allgemeinen Bedingungen, schuldhaft in erheblichem Umfang verstößt.

In allen vorstehenden Fällen ist der Verkäufer darüber hinaus berechtigt, alle weiteren Lieferungen Pur Zug um Zug gegen Zahlung oder angemessene Sicherheit zu verlangen.

3.11. Geleistete Zahlungen und angelieferte Edelmetalle werden auf die jeweils ältere Forderung verrechnet, auch wenn die Zahlung für bestimmte, bezeichnete Ware erfolgt. Die Verrechnung der angelieferten Edelmetalle auf bestehende Forderungen erfolgt an Erfüllungsstatz zum Tageskurs.

## 4. LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN, UNMÖGLICHKEIT, VERZUG:

4.1. Diese Regelung ist wie folgt neu zu fassen. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, solange die restlichen Lieferteile innerhalb der vereinbarten Leistungszeit erbracht werden. Bei teilweisem Lieferverzug des Verkäufers oder von diesem zu vertretender teilweiser Unmöglichkeit zur Leistung, ist das Recht des Käufers ausgeschlossen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit zu verlangen oder von dem ganzen Vertrag zurückzutreten, falls nicht das Interesse des Käufers an der Teillieferung entfällt. Versandfertige Ware muss unverzüglich abgeholt werden, soweit Abholung vereinbart ist.

4.2. Liefertermine gelten grundsätzlich nicht als Fixtermine.

Der Käufer kann jedoch sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern, bei deren Nichteinhaltung der Verkäufer in Verzug kommt. Die Einhaltung einer als verbindlich bezeichneten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher erforderlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Informationen sowie Edelmetallen voraus.

4.3. Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn die zu liefernde Ware bei Fristablauf zum Versand gebracht ist, oder wenn - sofern der Käufer abzuholen hat - ihm die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Lieferfristen verlängern sich ohne weiteres bei höherer Gewalt. Arbeitskampfmaßnahmen wie etwa Streik und Aussperrung im Betrieb des Verkäufers, unvorhersehbare und unverschuldeten behördlichen Maßnahmen und Betriebsstörungen sowie gleichartigen Ereignissen um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch für den Zeitraum von acht Wochen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferungen eintreten. Weist der Verkäufer eine unzumutbare Leistungsschwerung aufgrund vorbenannter von ihm nicht zu vertretender Umstände nach, ist er zum Vertragsrücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Die Vorbezeichneten Umstände sind auch dann von dem Verkäufer nicht zu vertreten, wenn während eines bereits vorliegenden, aufgrund nur leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers eingetretenen Verzugs entstehen.

4.4. Gerät der Verkäufer in Verzug, so hat ihm der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mindestens sechs Wochen beträgt.

Nach Ablauf dieser Nachfrist und Abmahnungsandrohung ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet wurde.

4.5. Ein Ersatz des Verzugs Schadens des Käufers ist bei nur leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers insoweit ausgeschlossen, als von dem Schaden nicht wesentliche Rechtsgüter betroffen sind, es sich nicht um üblicherweise zu versichernde Schäden handelt oder ein besonderer Vertrauensstatbestand nicht besteht. Soweit danach ein Ausschluss des Schadensersatzes nicht erfolgt oder der Verzugs Schaden grob fahrlässig durch den Verkäufer herbeigefügt wurde, wird der Schadensersatz für atypische und nicht vorhersehbare Schäden auf 20 % des betroffenen Lieferwertes (ohne Edelmetalle) begrenzt.

4.8. Bei von dem Verkäufer zu vertretender Unmöglichkeit richten sich die Schadensersatzansprüche des Käufers nach Maßgabe von Ziffer 4.5.

## 5. ABNAHME:

5.1. Gerät der Käufer mit der Abnahme am Erfüllungsort - auch bei eventuellen Teillieferungen - in Verzug, für sie nicht innerhalb der vereinbarten - falls eine Vereinbarung nicht erfolgt ist, innerhalb einer zwei Wochen Frist seit Meldung der Versandbereitschaft ab oder verzögert sich die Versendung in sonstiger Weise aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so kann der Verkäufer die dadurch entstandenen Mehrkosten verlangen. Der Verkäufer ist unbeschadet der weiteren gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, sofortige Zahlung zu verlangen und darüber hinaus entweder den Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern, wobei für eigene Einlagerung monatlich pauschal 2% der Bruttoauftragssumme des Liefergutes berechnet werden kann oder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beliefern. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5.2. Der Verkäufer ist nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist von zwei Wochen sowie einer Abmahnungsandrohung berechtigt, von dem gesamten Vertrag oder von Teilen davon zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder Teile davon zu fordern.

5.3. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so beträgt der zu ersetzende pauschalierte Mindestschaden 20 % des Kaufpreises ohne Mehrwertsteuer. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

## 6. VERSENDUNG UND ÜBERGANG DER GEFAHR:

6.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk Pforzheim.

6.2. Mit der Übergabe der Ware an den Käufer, Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt, spätestens jedoch bei Verlassen des Auslieferungslagers, geht die Gefahr auf den Käufer über. Versand, Auswahl der Transportmittel und Transportweges sowie der zweckentsprechenden Verpackung trifft der Verkäufer nach bestem Ermessen. Bei Annahmeverzug des Käufers geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf diesen über.

6.3. Im Fall einer etwaigen Rücksendung, die nicht auf eine berechtigte Reklamation zurückzuführen ist, reist die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers, der die gleiche Versendungsform zu wählen hat, wie diese bei der Zusendung gewählt worden war und der für eine ausreichende Versicherung zu sorgen hat. Das gilt auch bei Versendung der Ware an einen vom Käufer bestimmten Empfänger sowie bei Franko Lieferungen. Zur Transportversicherung ist der Verkäufer nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers verpflichtet.

## 7. EIGENTUMSVORBEHALT:

7.1. gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung - auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden - Eigentum des Verkäufers.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Der Käufer darf die gelieferte Ware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterveräußern, zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt; insbesondere ist jede Verpfändung oder Sicherungsbereignung zugunsten Dritter und ohne Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen.

7.2. Wird im Zusammenhang mit der Kaufpreiszahlung eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Erlöschen der wechselseitigen Haftung des Verkäufers vorbehaltlich aller weitergehenden Rechte aufgrund des Kontokorrentvorbehalts gemäß Ziffer 7.1. Jede Be- und Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der Ware durch den Käufer erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Eigentum bzw. Miteigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum bzw. Miteigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das Eigentum bzw. Miteigentum des Verkäufers unentgeltlich auf kaufmännischer Sorgfalt. Ware, an der dem Verkäufer Eigentum bzw. Miteigentum zusteht, wird nach folgend als Vorbehaltsware bezeichnet.

7.4. Der Käufer tritt hiermit sämtliche aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund - Vergütungsansprüche, Versicherung, unerlaubte Handlung - bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen - einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent - mit Nebenrechten im Voraus an den Verkäufer ab. Der Verkäufer verpflichtet sich, die abgetretenen Forderungen solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einzuziehen.

7.5. Der Käufer ist allerdings verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Drittschuldner bekannt zu geben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer ist des Weiteren verpflichtet, alle im Zusammenhang mit § 402 BGB erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung und Erlangung der Rechte des Verkäufers zu treffen. Bis zum Erhalt einer anderen Anweisung ist der Käufer berechtigt, die Forderungen selbst treuhänderisch einzuziehen.

7.6. Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit Herausgabe der in seinem Eigentum stehenden Waren zu verlangen, wenn sich der Käufer in Verzug befindet oder wenn der Verkäufer Anlass zu der Annahme hat, daß die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet ist. Gegenüber diesem Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden.

7.7. Die Ermächtigung zur Veräußerung der gelieferten Ware kann der Verkäufer unter den gleichen Voraussetzungen widerrufen.

7.8. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs oder der Pfändung sonst im Eigentum des Verkäufers stehender Ware gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

7.9. Der Käufer hat dem Verkäufer von allen Zugriffen Dritter auf die in seinem Eigentum stehende Ware oder die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen - insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen - und von allen an diesen Gegenständen eventuell eintretenden Schäden unverzüglich zu unterrichten.

8. Der Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich der Gerichts- und Anwaltsgebühren - verpflichtet, die dem Verkäufer durch einen Verstoß gegen die dem Käufer obliegenden Verpflichtungen oder durch notwendig werdende Interventionsmaßnahmen gegen Zugriff Dritter entstehen.

8.1. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Rechtsgebiet entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist er auf Anforderung des Verkäufers hin verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte notwendig sind.

8.2. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 20% so gibt dieser nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers Sicherheiten frei.

8.3. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zugunsten des Verkäufers ausreichend gegen Diebstahl, Raub, Einbruch, Feuer- und Wasserschaden zu versichern. Der Käufer tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsware schon jetzt an den Verkäufer ab.

## 8. GEWÄHRLEISTUNG:

8.1. Der Käufer hat die gelieferte Ware sofort nach Eingang zu untersuchen und dem Verkäufer alle offensichtlichen aus dem Liefererschein nicht hervorgehende Unvollständigkeiten unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von acht Tagen schriftlich anzuzeigen.

8.2. Im Gewährleistungsfalle beschränken sich die Rechte des Käufers auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Bei Fehlschlag oder Unmöglichkeit von Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgangmachung des Vertrages zu verlangen, wobei er seine Wahl auch unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers zu treffen hat.

8.3. Kleine, handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farben, Form, Verarbeitung, Gewicht, Design und Ausführung berechnen nicht zu Gewährleistungsansprüchen. Diese bestehen auch dann nicht, wenn der Käufer Änderungen und Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers eigenhändig vorgenommen oder veranlasst hat.

8.4. Damit sind die Ansprüche des Käufers aufgrund von fehlerhaften Lieferungen abschließend geregelt. Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden hiervon nicht berührt.

## 9. HAFTUNG:

9.1. Der Verkäufer haftet bei positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss sowie außervertraglich - wie etwa bei unerlaubter Handlung - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des Verkäufers für mittelbare- und Folgeschäden besteht bei nur leichter Fahrlässigkeit - unbeschadet der Haftung für zugesicherte Eigenschaften - nicht, ansonsten nur, soweit es Sieb um vorhersehbare, typische Schaden handelt.

## 10. RÜCKTRITT, RÜCKNAHMERECHT:

10.1. Bei nach Vertragsschluss eingetretener wesentlicher Vermögensverschlechterung des Käufers ist der Verkäufer unbeschadet aller sonstigen Rechte für den Fall noch nicht erfolgter Lieferungen unter angemessener Fristsetzung und Abmahnungsandrohung zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Käufer trotz Anmahnung durch den Verkäufer keine ausreichende Sicherheit geleistet oder seine Gegenleistung nicht erbracht hat.

10.2. Bei endgültiger Warenrücknahme aufgrund Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenz des Käufers darf der Verkäufer auch bei Facongeschäften diese Ware verwerten. Zugunsten des Käufers wird bei Facongeschäften hierbei vom Verkäufer der Betrag zur Verrechnung gestellt, den der Verkauf des Edelmetallinhalts der verwerteten Waren abzüglich des Schmelzverlustes sowie sämtlicher hier entstehender Unkosten, wie Aufwandskosten, Scheidekosten etc. am Tage der Rückgabe erbringen würde, wobei das zweite Londoner Fixing zugrunde zu legen ist.

## 11. SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS:

11.1. Sämtliche Entwürfe, Zeichnungen, Muster, Modelle und dergleichen sind geistiges Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf dieselben nur im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer unter dessen Einverständnis verwenden und verwerfen; insbesondere dürfen mit deren Hilfe Modelle des Verkäufers weder nachgeahmt noch in anderer Weise nachgebildet, noch derart nachgeahmte oder nachgebildete Modelle vertrieben oder in sonstiger Weise verwertet werden. Der Käufer verpflichtet sich, losgelöst von seiner sonstigen Verpflichtung zum Schadensersatz bei jeder Zuwiderhandlung, eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 3000,00 an den Verkäufer zu bezahlen, sofern er nicht den Nachweis seines Nichtverschuldens führt.

## 12. DATENVERARBEITUNG:

12.1. Der Verkäufer ist berechtigt, alle die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer betreffenden Daten im Sinne des Datenschutzes zu verarbeiten bzw. verarbeiten zu lassen.

## 13. AUSWAHLEN UND MUSTERSENDUNGEN (im Text gekürzt auf A+M):

13.1. Auch für A+M gelten die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verkäufers, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen

13.2. Werden Waren als A+M überlassen, dann gelten diese als käuflich vom Empfänger übernommen, wenn sie nicht binnen der in den beigefügten Lieferpapieren angegebenen Frist zurückgegeben werden.

13.3. Alle Gefahr, auch diejenige des unverschuldeten Untergangs, auf den Empfänger mit Übernahme der Ware über.

13.4. Auswahlen und Mustersendungen sind rein Nettokasse zu zahlen.

13.5. Werden Auswahlen vom Empfänger als Ausstellungsstücke eingesetzt oder in Reiselager aufgenommen oder außerhalb der Geschäftszeit nicht im Tresor aufbewahrt, trägt der Empfänger alle Gefahr, auch die des unverschuldeten Untergangs. Der Empfänger hat für den Versicherungsschutz der Auswahlen zu sorgen und tritt hiermit im Voraus an den Verkäufer, der die Abtretung annimmt, seine Versicherungsansprüche ab.

## 14. ALLGEMEINES:

14.1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Liefervertrag ist Pforzheim.

14.2. Gerichtsstand ist Pforzheim.

14.3. Bestellungen und Lieferungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch soweit die Geschäfte im Ausland getätigt werden. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze, einheitliche Kaufgesetze vom 17.7.1973 sind ausgeschlossen.